

Jesus Christus spricht: Die Ernte ist gross, aber wenige sind der Arbeiter; darum bittet den Herrn der Ernte, dass er Arbeiter in seine Ernte sende! Gebe Gott, dass wir in gläubigem Gehorsam mit Wilhelm Löhe sprechen können: Tun wir nur ein Kleines, Gottes Segen kanns zu Grosseem machen! Darum bekennen wir uns im Hinblick auf alle noch ungelösten Probleme und Fragen der Bibelschule zu dem Weg, den uns Hermann von Bezzel zeigt mit den Worten: Es ist etwas Grosses um die Geduld, welche sagt: ich danke dir, Gott, dass du mich arbeiten lässtest. Wie die Arbeit gerät und was aus ihr entstehe, das überlasse ich getrost dir!

\*

### Zum Problem des Selbstverständnisses unserer Synode und des Bundes der Synoden.

Wir fragen nach dem Selbstverständnis unserer Synode und des Bundes der Synoden, also nicht danach, was sie unseren Gedanken und Wünschen nach sein könnten oder sollten. Wir fragen nach ihrem Sein und Leben, wie es im Laufe ihrer Geschichte geworden ist und wie es sich darstellt in den Ordnungen, die sie sich gegeben und in denen sie an ihrem jeweiligen Ort ihr Selbstverständnis zum Ausdruck gebracht haben.

Hinsichtlich der Entstehung der Riograndenser Synode wäre es nicht richtig zu sagen, sie sei aus der Altpreussischen Union hervorgegangen. Es war nicht die A. P. U. als solche, sondern Einzelne und Vereinigungen, vorwiegend innerhalb der A. P. U., die sich um eine kirchliche Betreuung der aus Deutschland Ausgewanderten bemühten, und zwar gilt das für die Zeit bis zur Jahrhundertwende, und erst dann setzte eine Betreuung durch die A. P. U. (Oberkirchenrat) ein. Aber es ist richtig, dass die Riograndenser Synode von Anfang an sich in besonderer Weise mit der A. P. U. verbunden wusste, und allen Grund hat, ihre Verbundenheit und Dankbarkeit zu bezeugen.

Das bedeutet aber nicht, dass die Riograndenser Synode, zu irgendeinem Zeitpunkt sich selber als Unionskirche verstanden hätte. Es ist vielmehr ganz deutlich, dass sie, von Anfang an, als werdende Kirche, das Gefälle einer lutherisch bestimmten Kirche hat, die sich allerdings ihrer besonderen Lage und Aufgabe als Kirche der evangelischen Einwanderer in Brasilien bewusst ist und darum allen aus der evangelischen Christenheit in Deutschland und andern Ländern kommenden Menschen kirchliche Heimat zu sein bestrebt war.

Schon bei der Konstituierung der ersten Synode 1868 findet sich in § 1 der Synodalordnung die Bestimmung: „Die Deutsch-Evangelische Synode der Provinz Rio Grande do Sul bekennt sich auf dem alleinigen Grund der Hl. Schrift zu den Hauptbekenntnissen der Reformation, insbesondere der Augsburgischen Konfession.“

In dem Statutenentwurf der Gründungssynode 1886 heisst es ähnlich in Art. 2: „Die Synode bekennt sich auf Grund der hl. Schrift zu den Symbolen der deutschen Reformation, insonderheit zur Augsburgischen Konfession.“ In der angenommenen Ordnung fällt der Satz „insonderheit zur Augsburgischen Konfession“ fort; es bleibt die Bestimmung „bekennt sich zu den Symbolen der deutschen Reformation.“

Am bestimmtesten sind die Aussagen der Verfassung von 1922: „... bekennt sich auf Grund der Hl. Schrift zu den Symbolen der Reformation Martin Luthers, vor allem der Augsburgischen Konfession und Luthers Kleinen Katechismus.“

Auf Grund dieser bis heute gültigen Verfassung ist zu sagen: Die Riograndenser Synode versteht sich weder als bekenntnislose, noch als bekenntnismässig unbestimmte, noch als gemischte, sondern als eine konfessionell lutherisch bestimmte Kirche. Indem jedoch von den lutherischen Symbolen die Augsburger Konfession und der Kleine Katechismus den übrigen vorgeordnet werden, versteht sie ihre lutherische Bestimmtheit in einer Weite und Offenheit, wie sie ihr gerade von diesen beiden reformatorischen Bekenntnissen her gestattet und geboten ist und wie sie ihrer eigenen Geschichte entspricht. Diese Weite kommt zum Ausdruck auch in der Bestimmung „die Synode lehnt sich in Gottesdienstordnung, Lehre und Kirchengliederung an die evangelische Kirche in Deutschland an.“ Indem die „evangelische Kirche Deutschlands“ als Ganzes gesehen wird, kommt zum Ausdruck, dass für den Blickpunkt der Synode das Gemeinsame der beiden Konfessionen in der evangelischen Christenheit in Deutschland über dem Trennenden steht.

An diesem Selbstverständnis der Riograndenser Synode hat sich durch Gründung des Bundes der Synoden nichts geändert. Die Synode ist mit ihrer seit 1922 geltenden Verfassung Glied des Bundes.

Für das Selbstverständnis des Bundes kann nur massgebend sein die Grundordnung des Bundes, sowie die Kirchenversammlung mit ihren Beschlüssen und Kundgebungen.

Die Gründung des Bundes als solche bringt zum Ausdruck, dass für die vier brasilianischen Synoden das Wissen um die Gemeinsamkeit und Zusammengehörigkeit stärker war als irgendeine Bindung nach aussen, und darum bejahen sie ihre eigene Geschichte, die sie diesen Weg geführt hat.

Die Ordnung des Bundes gibt Auskunft darüber, dass der Bund schon bei seiner Gründung sich nicht nur als Bund, sondern als Kirche versteht. Anders als die E. K. D., ist der Bund nicht ein Zusammenschluss bekenntnismässig verschiedenartig bestimmter Kirchen, sondern Zusammenschluss auf Grund gemeinsamer Bekenntnisgrundlage, und die Bezeichnung „Bund“ wird als vorläufige, dem Tatbestand nicht adäquate gebraucht. Die Hinzufügung der Bezeichnung „Kirche“ durch die 2. Kirchenversammlung

entspricht dem, was auf der 1. Kirchenversammlung in Aussicht genommen war.

Für das Verständnis der Namensergänzung „Evangelische Kirche lutherischen Bekenntnisses in Brasilien“ kommen nur die Selbstäusserungen des Bundes in Frage, also seine Ordnung, sowie die 1. und 2. Kirchenversammlung. Es ist nicht angängig, einen von irgendanderswoher gefüllten Begriff von „lutherisch“ heranzutragen. Die Ordnung des Bundes, sowie die Beschlüsse der 1. Kirchenversammlung sind in der Hinsicht so klar, dass irgendein Zweifel oder eine Unklarheit darüber, was hier mit „lutherisch“ gemeint sei, garnicht aufkommen sollte. Es heisst in Art. II, 2: „Die Gemeinschaft bekennt ihren Glauben mit den altkirchlichen Bekenntnissen und der Augsburgischen Konfession als reformatorischem Bekenntnis“ und weiter „Luthers Kleiner Katechismus ist... als reformatorisches Bekenntnis anerkannt.“ (Anm. Die Grundordnung der Riograndenser Synode ist hier weitergehend: sie bekennt sich zu den Bekenntnissen der Reformation Martin Luthers, besonders Augsburg. Konfession und Luthers Kl. Katechismus; der Bund der Synoden beschränkt sich auf die Augustana und die Feststellung, dass der Kl. Katechismus anerkannt ist). Auf Grund dieser Bestimmung der gemeinsamen Bekenntnisgrundlage konnte auf der 1. Kirchenversammlung in der Darlegung zu Art. I und II vom Präses des Bundes gesagt werden: „Der Bund ist eine bekenntnismässig einheitlich von der Reformation Martin Luthers her bestimmte Gemeinschaft“ oder „die Kirche ist bekenntnismässig bestimmt durch die Augsburger Konfession und Luthers Kl. Katechismus, gehört in die Familie der von der Reformation Martin Luthers geprägten Kirchen und wird das, wenn sie sich, wie wir hoffen, bald, auch vereinsrechtlich nicht mehr Federação Sinodal, sondern Kirche nennt, in ihrem Namen zum Ausdruck bringen.“

Dass der Bund sich in diesem Sinne von Art. II als lutherisch bestimmte Konfessionskirche versteht, das ist der Sinn der Bezeichnung „lutherischen Bekenntnisses“ im Namen.

Dass jegliche konfessionalistische Deutung ausgeschlossen bleibt, geht aus dem Wortlaut von Art. II deutlich hervor und ist auf der 1. Kirchenversammlung klar ausgesprochen worden. Das geschriebene, historische Bekenntnis tritt nicht an die Stelle der Heiligen Schrift, wird ihr weder über — noch nebengeordnet, sondern ist Ausdruck des Bekenntnisses zu Jesus Christus als dem alleinigen Herrn der Kirche. Der Bund bekennt seine Glaubensverbundenheit mit allen Kirchen, die in das Bekenntnis zu diesem Herrn der Kirche einstimmen. Es kann keine Rede davon sein, dass hier ein historisches Bekenntnis absolut gesetzt sei. Der Bund bejaht entschieden seine ökumenische Verpflichtung.

Art. II spricht an erster Stelle von der Glaubensverbundenheit mit der E. K. D., gemäss deren Grundordnung, Vorspruch und Art. I. Wenngleich, hiernach, die E. K. D. ein Kirchenbund ist,

nicht eine Kirche mit einheitlichem Bekenntnis, so ist hier doch ausgesprochen „in ihm verwirklicht sich eine in der Geschichte gewachsene, in der Arbeit der kirchlichen Werke und Verbände besonders augenfällig gewordene, im Kirchenkampf von 1933-45 bewährte Gemeinschaft zwischen den beiden Kirchen der Reformation, die kirchenrechtlich schwer fassbar, dennoch enger ist als sonst in der Welt das Verhältnis von Lutheranern und Reformierten zu sein pflegt“ (Brunotte). In diese Gemeinschaft der E. K. D. als einer Einheit stellt sich der Bund bewusst hinein, was noch dadurch stark betont ist, dass die Beziehung zu allen andern Kirchen, sei es in der Ökumene, sei es im Luth. Weltbund, sei es innerhalb der E. K. D. selbst, dieser Beziehung zur E. K. D. als Ganzem untergeordnet bleibt. Damit bejaht der Bund die zwar kirchenrechtlich schwer fassbare, dennoch gewordene und bewährte Gemeinschaft zwischen den beiden Kirchen der Reformation, wie sie enger als sonst in der Welt sich in der E. K. D. verwirklicht.

Damit dürfte die Befürchtung, unsere Kirche sei dabei, einen konfessionalistischen Kurs zu steuern, gegenstandslos sein. Stärker als sie es tut, kann sie als lutherisch bestimmte Kirche garnicht das „Gemeinsame“ über das „Trennende“ stellen.

D. E. Schlieper.

\*

## **Sinn, Bedeutung und Tragweite des Bekenntnisses und der Konfessionalität im evangelischen Verständnis.**

1. Wenn wir uns über den Sinngehalt und die Tragfähigkeit evangelischer Konfessionalität verständigen wollen, dann gehen wir am besten vom reformatorisch Gemeinsamen aus, vom Evangelium. Von dorther geht es in den verschiedenen Ausprägungen der reformatorischen Bekenntnis um das Bekennen Jesu Christi, als des einen Wortes Gottes. Ausgerichtet ist die Kirche von daher nicht auf ein konfessionelles Fürsichsein in einem Sonderkirchentum, sondern auf die Kirche des dritten Artikels, auf das Volk Gottes, das Gott sich selbst aus allen Völkern durch Jesus Christus sammelt.

2. Von diesem Ausgangspunkt her ist nach dem gemeinsamen reformatorischen Verständnis zu unterscheiden und zwar ungetrennt und unvermischt zu unterscheiden zwischen Jesus Christus und seinem Wort einerseits und dem kirchlichen Bekenntnis Jesu Christi und seines Wortes andererseits.

3. Bei dieser Unterscheidung verstehen wir Jesus Christus in seiner Person als den Vollenhalt und als die vollgültige Darstellung der göttlichen Offenbarung. Er ist als solcher der alleinige Wahrheits-, Wirklichkeits- und Einheitsgrund und -inhalt seiner Kirche. Er ist das endgültige, für alle Zeiten direkt und unbedingt verbindliche Gotteswort an uns. Von Jesus Christus her, wie er